


**Roberto Di Nino**

dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Treuhandexperte,  
dipl. Experte in Rechnungslegung & Controlling  
Mitglied des Schweizerischen Instituts für die  
Eingeschränkte Revision (SIFER) von  
TREUHAND|SUISSE  
Inhaber GREVAG AG, Langenthal  
www.grevag-ag.ch

## Jahresabschluss

# COVID-19-Pandemie und Jahresabschlüsse 2020

Die COVID-19-Pandemie und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen werden verschiedene, zum Teil neue Fragestellungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse 2020 aufwerfen. Dazu vermittelt der Autor im nachfolgenden Beitrag eine erste Auslegeordnung.

## 1. Rückblick

Am 30. Januar 2020 hat der Notfallausschuss der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wegen des Coronavirus eine «gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite» ausgerufen. Der Bundesrat hat die Situation in der Schweiz am 28. Februar 2020 als «besondere Lage gemäss Epidemiegesetz» eingestuft. In der weiteren Folge der Entwicklung wurde die Situation Mitte März neu als «ausserordentliche Lage» eingeschätzt und der Lockdown eingeleitet. All dies war begleitet von erheblichen und zum Teil nach wie vor unabsehbaren Folgen für die Wirtschaft. Damit stellte sich bereits im März 2020 angesichts der Verschärfung der Corona-Pandemie die Frage, wie die diesbezüglichen wirtschaftlichen Auswirkungen (Risiken, Verluste) in den Jahresabschlüssen per 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen waren. Schon frühzeitig publizierte das Schweizerische Institut für die Eingeschränkte Revision (SIFER) dazu ein FAQ, welches als Entscheidungshilfe herangezogen werden konnte. Darin wurde eine Kategorisierung in vier Stufen bzw. Situationen in Bezug auf die Fortführungsfähigkeit vorgenommen (vgl. Abbildung). Im Fokus als mutmasslich häufigster Anwendungsfall stand die zweite Stufe. Dies betrifft die Situation, wonach die Fortführungsfähigkeit zwar als gegeben eingestuft wird, die Corona-Pandemie jedoch wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen erwarten lassen musste. In diesem Fall blieben die bisherigen Bewertungsgrundsätze per 31. Dezember 2019 unverändert massgebend und die Folgen der Corona-Pandemie qualifizierten sich als Ereignis

nach dem Bilanzstichtag, welches, gestützt auf Art. 959c Abs. 2 Ziff. 13 OR, im Anhang offenzulegen war.

Unter offenkundigen Ereignissen versteht man Ereignisse, die zwischen dem Bilanzstichtag (hier: 31. Dezember 2019) und dem Tag eintreten, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wird. Damit ist klar gestellt, dass die konkrete Berücksichtigung der Corona-bedingten Risiken in der Bewertung der Aktiven oder in der Erfassung von Rückstellungen dem neuen Geschäftsjahr 2020 zugeordnet wurden und damit im Jahresabschluss 2019 nicht zu verbuchen waren. Zwar konnte es unbestreitbar als sinnvoll und geboten gelten, im Sinne der kaufmännischen Vorsicht Rückstellungen zu bilden (teilweise werden diese auch steuerrechtlich zugelassen, die Handhabung in den Kantonen ist jedoch nicht einheitlich), handelsrechtlich zwingend war dies jedoch für den Jahresabschluss 2019 nicht. Diese Fragestellungen werden jedoch in all ihrer Komplexität nun bei den Jahresabschlüssen 2020 auf den Tisch kommen.

## 2. Annahme der Unternehmensfortführung (Going concern)

Die Corona-Pandemie wirkt sich in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen langfristiger aus, als dies im Zeitpunkt des Lockdowns vom März von allen Experten erwartet wurde. Gerade bei Unternehmen, welche von der Krise hart getroffen werden, wird sich die Fragestellung bezüglich einer Bilanzierung zu Fortführungswerten

per 31. Dezember 2020 verschärfen. Es gelten die Grundsätze gemäss Art. 958a OR und der Verwaltungsrat hat bezüglich der Annahme der Fortführung (massgebend ist der Zeitraum von zwölf Monaten) eine Einschätzung zu treffen, ob die Fortführung (nach wie vor) gesichert, gefährdet oder verunmöglicht ist. Während der Tatbestand der gesicherten Fortführung (unveränderte Bilanzierung zu Fortführungswerten) und der verunmöglichten Fortführung (Umstellung auf Veräusserungswerte) in Bezug auf die Rechnungslegung einigermaßen klar ist, bietet die gefährdete Unternehmensfortführung ein Minenfeld, nicht zuletzt auch für die Revisionsstelle. In diesen Fällen wird weiterhin zu Fortführungswerten bilanziert, allerdings wird dieser Bilanzansatz durch eine klare Offenlegung der Unsicherheit im Anhang der Jahresrechnung begleitet. Die Revisionsstelle hat sich in diesen Fällen an den Grundsätzen des Schweizer Standards zur Eingeschränkten Revision (SER), Anhang G, zu orientieren. Gefordert sind verlässliche Prüfungsnachweise, welche aufzeigen, dass die Annahme einer «lediglich» gefährdeten Unternehmensfortführung vertretbar ist. Geeignet dazu sind beispielsweise entsprechende Planungsrechnungen (Plan-Erfolgsrechnungen, Plan-Bilanzen, Liquiditätsplanungen usw.). Es gelten die üblichen Grundsätze wie vor der Pandemie. Spezifisch kann in die Betrachtung einbezogen werden, dass COVID-19-Kredite gemäss dem ab 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Solidarbürgschaftsgesetz während der gesamten Laufzeit nicht als Fremdkapital im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR einzusetzen sind und dementsprechend die Hürde für die Handlungspflichten des Verwaltungsrats (insbeson-

**Abbildung: Auswirkung der Fortführungsfähigkeit auf Anhang und Berichterstattung durch die COVID-19-Pandemie**

Stufen bzw. Situationen	Anhang	Berichterstattung
<b>Fortführungsfähigkeit ist trotz COVID-19-Pandemie ohne Probleme gegeben.</b>	Keine Offenlegung im Anhang	Keine Auswirkungen im Revisionsbericht
<b>Fortführungsfähigkeit ist nicht problemlos möglich, aber es bestehen keine wesentlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung.</b>	Offenlegung des Ereignisses nach Bilanzstichtag und Klarstellung, dass keine wesentlichen Unsicherheiten betreffend Going Concern bestehen.	Keine Auswirkungen im Revisionsbericht
<b>Es bestehen wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung.</b>	Bei angemessener Offenlegung	Zusatz im Revisionsbericht
	Bei nicht angemessener Offenlegung	Einschränkung im Revisionsbericht (eingeschränkte bzw. verneinende Prüfungsaussage)
	Bei Verweigerung einer Offenlegung	Einschränkung im Revisionsbericht (eingeschränkte bzw. nicht mögliche Prüfungsaussage)
<b>Fortführungsfähigkeit ist nicht mehr gegeben.</b>	Offenlegung der Umstellung der Wertbasis von Fortführungswerten auf Veräusserungswerte	evtl. Zusatz

dere die «Bilanzdeponierungspflicht») dadurch erhöht wird.

### 3. Aspekte der Bewertung

Unabhängig von der Annahme der Unternehmensfortführung stellen sich spezifische Fragen in Bezug auf die Bewertung der Aktiven und gegebenenfalls in Bezug auf die Erfassung von Rückstellungen. Bezüglich der Bewertung der Aktiven ist Art. 960a OR massgebend. Gemäss Absatz 3 dieses Artikels sind «nutzungs- und altersbedingte Wertverluste» durch Abschreibungen und «anderweitige Wertverluste» durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen.

Der Fokus liegt daher auf der Frage, ob die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie Anlass für «anderweitige Wertverluste» sind, wofür die Bildung von Wertberichtigungen gefordert ist. Was als «anderweitige Wertverluste» zu verstehen ist, muss nach kaufmännischen Grundsätzen beurteilt werden.

Häufig wird sich die Situation einstellen, dass den Auswirkungen der Corona-Pandemie nur mit einer Restrukturierung begegnet werden kann, zum Beispiel indem die Überkapazitäten abgebaut werden. Sofern solche Massnahmen noch Kosten im Geschäftsjahr 2021 mit sich bringen (Beispiel: Lohnzahlungen für gekündigte und freigestellte Mitarbeiter), so sind diese Kosten zwingend im Jahresabschluss 2020 als Rückstellungen (Art. 960e Abs. 2 OR) zu erfassen.

In der Praxis wird sich die Situation ergeben, dass sich in Bezug auf die Erfassung der «anderweitigen Wertverluste» wie auch der erforderlichen Rückstellungen Unsicherheiten oder «Unschärfen» ergeben können. Es ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob diese Unsicherheiten im Anhang offengelegt werden sollten. Wir präsentieren hier als Beispiel einen möglichen Formulierungsvorschlag für die Offenlegung im Anhang. Es handelt sich um ein Unternehmen aus der Event-/Veranstaltungsbranche.

### 4. Sonderfragen zu den verbürgten COVID-19-Krediten

Zur Sicherstellung der Liquidität konnten Unternehmen, die durch die COVID-19-Krise betroffen sind, zwischen dem 26. März und 31. Juli 2020 vom Bund verbürgte Überbrückungskredite in Anspruch nehmen. Total wurden für rund 13,9 Mia. Franken COVID-19-Kredite und für weitere rund 3 Mia. Franken COVID-19-Kredite plus verbürgt. Das gesamte vom Bund verbürgte Kreditvolumen beläuft sich somit auf rund 16,9 Mia. Franken.

Aufgrund der speziellen Zinsregelungen stellen sich in der Praxis teilweise Fragen, ob die COVID-19-Kredite als «verzinsliche» oder als «übrige» Verbindlichkeit auszuweisen sind (vgl. dazu die Gliederungsvorschriften gemäss Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR). Nach Massgabe der bundesrätlichen (Not-)Verordnung sind die Kredite als verzinslich zu qualifizieren, dies deshalb, weil gemäss der Verordnung der Zinssatz von 0 % bis 31. März 2021 sichergestellt ist bzw. danach

die Anpassung an die Marktverhältnisse vorbehalten wurde. Allerdings: Mit der Überführung der Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht (Solidarbürgschaftsgesetz, in Kraft ab 1. Januar 2021) wird jedoch vorgesehen, dass die Kredite bis 31. März 2028 zinslos bleiben sollen. Das heisst, solange Kredite innerhalb der regulären Frist zurückbezahlt werden, sind sie zinslos. Infolgedessen muss der Ausweis in der Bilanz per 31. Dezember 2020 der Kategorie der «übrigen» Verbindlichkeiten zugeordnet werden. Die Zuordnung zum kurz- oder langfristigen Fremdkapital richtet sich nach der konkreten Vereinbarung mit der kreditgewährenden Bank. Dies heisst, die Quote, welche innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag zu amortisieren sein wird, ist als kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeit (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 lit. b OR) auszuweisen, alle weiteren Amortisationsquoten sodann als langfristige verzinsliche Verbindlichkeit (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 2 lit. a OR).

Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahres-

#### → Das Wichtigste in Kürze

- Bei der Beurteilung der Corona-Folgen anlässlich der Jahresabschlüsse 2019 war der häufigste Anwendungsfall, dass zwar die Fortführungsfähigkeit gegeben war, aber die Corona-Pandemie wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen erwarten lassen musste. Für den Jahresabschluss 2019 blieben für diesen Fall die üblichen Bewertungsgrundsätze massgebend. Im Anhang muss die Corona-Pandemie aber als Ereignis nach dem Bilanzstichtag offengelegt werden.
- Ist die Unternehmensfortführung trotz Corona-Pandemie weiterhin gesichert, ist auch die Bilanz 2020 zu Fortführungswerten aufzustellen.
- Wird die Unternehmensfortführung wegen der Corona-Pandemie verunmöglicht, ist in der Bilanz 2020 auf Veräusserungswerte umzustellen.
- Ist die Unternehmensfortführung gefährdet, wird die Bilanz 2020 zu Fortführungswerten aufgestellt. Zusätzlich muss im Anhang diese Unsicherheit klar offengelegt werden.
- Die Revisionsstelle orientiert sich bei der Prüfung an den Grundsätzen des Schweizer Standards zur Eingeschränkten Revision (SER), Anhang G.
- COVID-19-Kredite gelten in Bezug auf Art. 725 OR nicht als Fremdkapital; sie müssen in der Bilanz aber als verzinsliches Fremdkapital ausgewiesen werden.
- Bei der Bewertung von Aktiven sind ggf. Wertberichtigungen zu berücksichtigen.
- Kosten, die durch Restrukturierungsmassnahmen anfallen, müssen als Rückstellung erfasst werden.

### → Anhang: Offenlegung der Unsicherheit der Auswirkungen auf die Bewertung hinsichtlich der Folgen der Corona-Pandemie

Aufgrund der seit dem Frühjahr 2020 bestehenden Corona-Pandemie sind zahlreiche Buchungen abgesagt worden und der Bestellungseingang ist nach wie vor gering. Die anhaltend anspruchsvolle Lage bedingt eine Restrukturierung des Geschäftsbetriebs der X-Event AG. Dieser Tatsache ist mit der Bildung von ausserordentlichen Wertberichtigungen sowie Rückstellungen Rechnung getragen worden.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den weiteren Bestellungseingang – und damit verbunden die Folgen für die Bilanzierungsansätze per 31. Dezember 2020 – sind im Zeitpunkt der Bilanzerrichtung objektiv nicht abschätzbar. Der Verwaltungsrat erachtet die getroffenen Bilanzierungsansätze als vertretbar, diese hängen jedoch vom Ausgang der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie ab.

rechnung (Art. 959c Abs. 1 OR). Aufgrund der Besonderheiten der verbürgten COVID-19-Kredite sind letztlich Erläuterungen im Anhang zur fraglichen Bilanzposition unerlässlich, um dem Anspruch gerecht zu werden, im Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darzustellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (Art. 958 Abs. 1 OR).

Gegenstand der Offenlegung im Anhang ist mindestens der Inhalt der COVID-19-Kreditvereinbarung (Betrag, Amortisationsregelung und Verzinsung). Darüber hinaus kann geprüft werden, ob eine Darlegung der gesetzlichen Auflagen (Ausschluss Ausschüttungen, Ausschluss Finanzierungen usw.) erfolgen soll. Sofern die Kreditnehmerin einem Tatbestand gemäss Art. 725 OR unterworfen ist, so sind zudem ebenfalls die Auswirkungen des COVID-19-Kredits auf die Tatbestände des Kapitalverlustes und der Überschuldung darzulegen.

### 5. Fazit

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind tiefgreifender als im März 2020 – anlässlich der Einleitung des Lockdowns – allgemein erwartet wurde. Sie sind auch heute noch nicht in ihrer Tragweite absehbar. Die konkrete Situation im Jahresabschluss 2020

sachgerecht abzubilden wird eine grosse Herausforderung für die Bilanzsteller sein. ■

### → Nachstehend ein Beispiel, wie dies formuliert werden kann:

Die X AG hat im Berichtsjahr einen verbürgten COVID-19-Kredit von total 0,5 Mio. Franken in Anspruch genommen. Dieser wird aktuell zu einem Satz von 0,0% verzinst. Die Zinskonditionen können jeweils per 31. März angepasst werden. Gemäss der getroffenen Kreditvereinbarung wird der Kredit in jährlichen Raten von 125 000 Franken – erstmals per 31. Dezember 2021 – bis 31. Dezember 2024 zurückgeführt.

Während der Laufzeit des COVID-19-Kredits gelten die gesetzlichen Beschränkungen (Ausschluss von Neuinvestitionen, Gewinnausschüttungen und Rückzahlung von Darlehen an Aktionäre oder Nahestehende).

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Kapitalverlust bzw. zur Überschuldung nach Art. 725 OR gilt der verbürgte COVID-19-Kredit (mit einem aktuellen Saldo von 0,5 Mio. Franken) nicht als Fremdkapital (Art. 24 Solidarbürgschaftsgesetz).